



Marburg, 25.05.2011

TOP: 6

Der Kreisausschuss

Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice

Lfd.Nr. 9/2011 KT

Beschlussvorlage Kreistag

Neuwahl von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 31 der Satzung der Sparkasse Marburg-Biedenkopf

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Marburg-Biedenkopf für die Dauer der Wahlperiode des am 27. März 2011 gewählten Kreistages.

Begründung:

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Stadt Marburg sind Träger der Sparkasse Marburg-Biedenkopf.

Organe der Sparkasse sind

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 31 der Satzung der Sparkasse Marburg-Biedenkopf aus

1. dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden,
2. dem Oberbürgermeister der Stadt Marburg als stellvertretenden Vorsitzenden oder Vorsitzenden,
3. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaften für die Dauer der Wahlperiode wählen,

4. fünf Bediensteten der Sparkasse

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Zwei-Jahres-Turnus.

Von den weiteren Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 sind zu wählen:

1. sechs vom Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf
2. zwei von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg.

Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Vertretungskörperschaft gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer, § 22 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 5b Abs. 1 Satz 3 HSpG).

Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewählten den Organen des Trägers und abgesehen von § 5d Abs. 2 HSpG – nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören.

Bei Gemeinschafts- und Zweckverbandssparkassen, bei denen der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt, mindert sich entsprechend § 5d Abs. 2 HSpG die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder.

Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlperiode sieht die MuSa ein Nachrückenverfahren und die Wahl von Ersatzmitgliedern vor, wenn andernfalls Sitze frei bleiben würden. (§ 5b Abs. 4 HSpG).

Bisher haben folgende vom Kreistag und vom Kreisausschuss gewählte Mitglieder dem Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf angehört:

Manfred Vollmer, Stadtallendorf
Karl-Hermann Bolldorf, Biedenkopf
Willi Schmidt, Angelburg
Klaus Hesse, Kirchhain
Manfred Roth, Dautphetal
Ludwig Bachhuber Stadtallendorf

Die als Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählenden Personen müssen sachkundig sein, dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen.

Die Sachkunde ist unter anderem regelmäßig gegeben, wenn Personen

1. Erfahrungen in der Geschäftsführung von vergleichbaren Unternehmen haben,
2. Bereits als Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmitglieder vergleichbaren Unternehmen tätig waren
3. Kaufleute mit nach dem Merkblatt ausreichenden Kenntnissen sind,
4. Aus anderen beruflichen Vortätigkeiten die im Merkblatt benannten Kenntnisse haben oder sie sich durch Fortbildung aneignen.

Auf die einer Wahl entgegenstehenden Hinderungsgründe wird hingewiesen.



Robert Fischbach
Landrat

